

Geöffnet täglich  
früh 6½ Uhr.  
Redaktion und Expedition  
Johanniskirche 4/5.  
Redakteur Fr. Härtner.  
Sprechstunde d. Redaktion  
Samstag von 11–12 Uhr  
Rathausamt von 4–5 Uhr.  
Abnahme der für die nächst-  
liegende Nummer bestimmten  
Werke in den Wochentagen  
bis 3 Uhr Nachmittags.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 121.

Montag den 1. Mai.

1871.

## Bekanntmachung.

für den Gewerbebetrieb der Schausteller, Schänkwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes haben wir das nachstehende Regulativ aufgestellt und machen hierdurch bekannt, daß dasselbe von und mit der Michaelismesse 1871 in Kraft tritt.

Alle Verhältnisse haben dessen Bestimmungen genau zu erfüllen. Zu widerhandlungen werden mit den angeordneten Strafen geahndet werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

## Regulativ.

für den Gewerbebetrieb der Schausteller, Schänkwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes bet.

S. 1. Zu dem Gewerbebetrieb der Schausteller, Schänkwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen bedarf es keis der Erlaubnis des Rathes der Stadt Leipzig; diese wird nur für die beiden hiesigen Hauptmessen, und zwar, sofern nicht durch Rathabschluß in einzelnen Fällen etwas Anderes festgesetzt wird, nur für die eigentlichen drei Messwochen, sowie für den Wollmarkt, erhobt; jeder Gewerbebetrieb außerhalb der festgesetzten Zeit ist bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., die im Unvermögensfalle in Haft zu verwandeln ist, unterfragt.

S. 2. Die Schausteller, Schänkwirthe und Victualienhändler haben ihre Buden und Stände lediglich auf den ihnen von dem Rath anzuweisenden Plätzen zu errichten.

S. 3. Das Anbringen der Beschriftung um Anweisung von Plätzen für Buden und Stände darf nur nach Ablauf der einen Messe für die darauffolgende Messe, beziehentlich für den Wollmarkt nur nach Schluss der Ostermesse erfolgen; es kann mündlich oder schriftlich, auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht vertheilten Beauftragten, bewirkt werden.

S. 4. Bei Stellung des Geluchs ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes, die Länge, Tiefe und Höhe der Buden, beziehentlich die Größe des beabsichtigten Plätzen genau anzugeben. Für Buden, die über 12 Ellen Länge oder 15 Ellen Höhe oder 6 Ellen Höhe erhalten sollen, sind zugleich Bausicherungen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen, einzureichen.

Schausteller haben bei Einreichung ihres Gesuchs den für ihren Gewerbebetrieb von der Königlichen Staatsregierung ausgestellten Legitimationsschein beizufügen und rücksichtlich der erfolgten Gewerbebescheinigung sind auszuweisen.

S. 5. Über jede ertheilte Erlaubnis wird ein Concessionschein ausgefertigt, der jedoch, insofern Seiten des Rathes von dem Ansuchenden die Feststellung einer Caution gefordert wird, erst ausgebändigt werden soll, wenn die Caution rechtzeitig erlegt worden ist.

S. 6. Nur für Buden, die über 12 Ellen Länge oder 15 Ellen Höhe, aber 6 Ellen Höhe haben, ist es gestattet, die Säulen und Streben einzugraben, alle übrigen Buden müssen auf Schwellen errichtet werden, daß Holzwert nur bei sämtlichen Buden abgebunden werden; für bloße Bälle kann das Einholzen der Hölle genehmigt werden.

S. 7. Die auf Schwellen zu segenden Buden, einschließlich der Caroussels und der Bälle, dürfen bei Vermeidung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 5 Thlr. für jeden Tag des früheren Aufbaues, erst Donnerstag vor Beginn der Messe aufgestellt werden und müssen bis Dienstag nach der Messe bei gleicher Strafe für jeden Tag der Säumniss entfernt sein; ein Aufbau nach Beginn der Messe ist in der Regel unzulässig.

Für den Wollmarkt bestimmte Buden dürfen erst am Tage vor Beginn derselben errichtet werden und müssen deren Abbruch am Tage nach Schluss des Wollmarktes beendet sein.

S. 8. Für Buden, rücksichtlich deren das Eingraben der Säulen und Streben gestattet ist, wird die Zeit, mit welcher der Aufbau beginnen darf, im einzelnen Falle festgesetzt; der Abbruch muss bei Vermeidung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 50 Thlr. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleicher Strafe versäßt auch der mit dem Aufbau beauftragte Bauhandwerker, beziehentlich Bauunternehmer.

S. 9. Das Ebnen und die Wiederherstellung der benutzten Plätze geschieht durch die Stadtverwaltung auf Kosten der Schausteller und Budeninhaber.

S. 10. Die Aufstellung der Buden hat unter Aufsicht und nach Anweisung der Rathsstäben auf den von denselben angewiesenen Plätzen zu erfolgen; keine Bude darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem dafür bestimmten Beamten geprüft oder genehmigt worden ist. Zu widerhandeln verfallen in eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr., beziehentlich in Haftstrafe, haben auch die obigelegtwegen zu verfliegende Besetzung der Bude zu garantieren.

S. 11. Die Buden dürfen rücksichtlich ihrer Form, Bauart und ihres Anstrichs keinen unschönen Anblick gewähren und sind daher insbesondere die Dachungsmittel nicht minder als die Vermachung der Wände aus Material von gleicher Beschaffenheit und Farbe herzustellen.

S. 12. Anbauten, falls solche überhaupt gestattet werden, müssen derart hergestellt werden, daß das Aussehen des Aufbaues kein das Auge beleidigendes Ansehen hat.

Großere Rocheinrichtungen, Versteifungen im Erdboden zu Kellerweden und Pisoirs dürfen nicht angebracht werden.

S. 13. Bei Schaustellungen, durch welche der öffentliche Verkehr gestört werden kann, ist in der Regel eine Einziehung von mindestens 5 Ellen Höhe erforderlich; nach Einmessen des Rathes sind dieselben lediglich in einer vollständig überdachten Bude auszuüben.

S. 14. Die Schaustellungen dürfen niemals obscene oder sonst anstößige, die öffentliche Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verlegende Gegenstände enthalten. Dergleichen sind Spiele, welche nur vom Zufall abhängen und unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1864 bez. § 284. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 fallen, unterfragt.

S. 15. Den Raths- und Polizei-Beamten, welche mit diesfalls von dem Rath, beziehentlich dem Polizeiamt ausgestellten Legitimationsscheinen versehen sind, ist jederzeit der unentbehrliche Eintritt in jede Bude, beziehentlich jeden Stand, und auf jeden der verschiedenen Plätze zu gestatten, ihren Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten, widrigensfalls dem Rath die Rücknahme der Concession iedriger zuliebt.

S. 16. Für die Benutzung des Platzes, ferner an Armencaissenbeiträgen, Wächtergeld, für Prüfung an der Budeneinrichtung, für Wiederherstellung des Platzes, sowie an Concessionsporteln sind die aus dem Tarif A. sich ergebenden Säye und zwar spätestens in der 2. Woche der Messe zu bezahlen; für den Wollmarkt gilt der Tarif B. und sind die diesfallsigen Gebühren bei Empfangnahme des Concessionscheins zu berücksichtigen.

Die Budenwächter werden von dem Rath angestellt.

S. 17. Die nach S. 5 zu erlegenden Cautionen haften für alle Verpflichtungen und Strafen, die in dem Regulativ bestimmt sind, und werden erst, nachdem allen diesfallsigen Verbindlichkeiten Genüge geleistet ist, bezüglich unter Abzug der diesfalls dem Rath zustehenden Forderungen zurückgestattet.

S. 18. Recht der Concessionär von der Concession bis zu Beginn der Messe keinen Gebrauch, so steht dem Rath die Befugnis zu, über den angewiesenen Platz anderweit zu verfügen; es ist jedoch auch volkswirtschaftlich der Concessionär verpflichtet, den 10. Theil der Caution als Conventionalstrafe inner zu lassen; verfügt jedoch der Rath über den Platz nicht, so werden von der Caution alle die regelmäßigen Zahlungen ebenso, als wenn Concessionär von dem Platz Gebrauch gemacht hätte, in Abzug gebracht.

Leipzig, den 27. April 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

## Tarif A.

Es haben die Inhaber von Schau- und Schankbuden sowie sonstigen Schau- und Victualienbuden zu entrichten:

### I. An Platzgeld.

a. von Buden bis 100 □Ellen für die □Elle . . . . .	— Thlr. — Ngr. 5 Pf.
b. von größeren Buden für die □Elle . . . . .	— — — 8 —
c. von Schankbuden für die □Elle . . . . .	— — — 1 —

Ausgabe 9200.

Abonnementpreis

Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.;

incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.

Inserate

die Spaltseite 1½ Ngr.

Reklame unter 1. Redaktionsseite

die Spaltseite 2 Ngr.

Filiale

Otto Klemm,

Universitätsstraße 22.

Local-Comptoir Hainstraße 21.

### II. An Caution.

a. für Buden bis 80 □Ellen . . . . .	5 Thlr. — Ngr. — Pf.
b. " " = 200 □Ellen . . . . .	10 " " " "
c. " " = 300 □Ellen . . . . .	15 " " " "
d. " " = 400 □Ellen . . . . .	20 " " " "
e. " " = 500 □Ellen . . . . .	25 " " " "
f. " " = 1000 □Ellen . . . . .	50 " " " "
g. " " über 1000 □Ellen . . . . .	100 " " " "

### III. An Concessionsgeld.

a. für Kundenverkaufsstände, kleine Kaffeebuden, Bergwerksausstellungen und dergleichen . . . . .	— Thlr. 5 Ngr. — Pf.
b. für Buden bis 200 □Ellen . . . . .	— " 10 " " "
c. " " = 400 □Ellen . . . . .	— " 15 " " "
d. " " = 500 □Ellen . . . . .	— " 20 " " "
e. " " über 500 □Ellen . . . . .	1 " " " "

Inhaber offener Schaustellungsplätze haben die gleiche Concessionsgebühr zu zahlen.

### IV. An Budenwächtergeld.

Von jeder laufenden Elle . . . . . — Thlr. 2 Ngr. 5 Pf.

### V. An Baubesichtigungsgebühr.

a. von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlich der Bälle, für die □Elle . . . . . — Thlr. — Ngr. 1 Pf.

b. von Buden mit eingegrabenen Säulen für die □Elle . . . . . — " — " 3 " .

### VI. An Gebühr für Wiedereinebung des Platzes.

a. von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlich der Bälle, für die □Elle . . . . . — Thlr. — Ngr. 2 Pf.

b. von Buden mit eingegrabenen Säulen für die □Elle . . . . . — " — " 3 "

### VII. Armencaissenabgabe

von jeder □Elle . . . . . — Thlr. 1 Ngr. — Pf.

Als geringster Beitrag wird 5 Ngr. festgelegt.

## Tarif B.

Für während des Wollmarkts aufgestellte Schau- wie Schankbuden u. s. w. haben die Budeninhaber die Säye des Tarif A nur zum vierten Theil zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme des Concessionsgeldes unter III., welches unvermindert bleibt.

## Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 7. März vor. Jahres erlassenen Ausführungsverordnung von demselben Tage mit zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Grundsteuerseinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 2½ Pf. von der Steuerseinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuern-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnisse eintreten müssen.

Leipzig, den 28. April 1871.

Dr. Koch.

Taube.

## Bekanntmachung.

Von den unter unserer Collatur stehenden Stipendien für Studirende auf hiesiger Universität sind folgende demnächst zu vergeben:

- 1) Das Niedel von Löwenstein'sche von jährlich 26 & 29 & 4 &, auf 2 Jahre an einen aus Breslau oder sonst aus Schlesien gebürtigen Studenten.
- 2) ein vom Hofrat Dr. Johann August Hözel 1711 gestiftete von jährlich 61 & 20 & auf 4 Jahre zunächst an solche zu vergeben, welche den Namen Hözel führen, mögen sie mit dem Stifter verwandt sein oder nicht, sodann an Leipziger Bürgers- und Handwerkmeisterbüchne beziehentlich an Annaberger Stadtinder,
- 3) das von Nicolaus Schlauditz (auch Schladitz) Bürger zu Leipzig 1512 gestiftete von jährlich 13 & 1 & 2 &, an Studirende aus dem Geschlechte des Stifters, in deren Erbengang an hiesige Bürgerschne auf 2 Jahre zu vergeben,
- 4) ein von Marcus Sculteti, Professor der Theologie zu Leipzig und Domherr zu Meißen 1496 gestiftetes von D. Caspar Deichsel um 1510 vermehrtes Stipendium von jährlich 26 & 29 & 4 &, auf 5 Jahre an Studirende der philosophischen Facultät, vorzugsweise aus Breslau, Greifswald, Lübben und Leipzig zu vergeben, wobei auf Blutverwandte des Stifters besondere Rücksicht zu nehmen ist,
- 5) ein von demselben Sculteti herrührendes und in gleicher Weise zu verleihendes Stipendium von jährlich 17 & 29 & 6 &,
- 6) ein von Heinrich Wiederkehrer, sonst Probst genannt, 1511 begründetes Stipendium von jährlich 10 & 12 & 8 &, welches auf 2 Jahre zu vergeben ist an
- a) Wiederkehrer'sche Verwandte aus Willendorfheim, Iphofen oder Lichtenfurt,
- b) dergleichen aus dem Bistum Würzburg,
- c) Studirende aus den Ländern, deren Angehörige die ehemalige Bayreuther und Meißnische Nation auf hiesiger Universität bildeten,
- 7) zwei von Adam Müller (oder Möller) Bürger zu Leipzig, 1554 gestiftete Stipendien von je 13 & 14 & 6 & jährlich auf 2 Jahre an Verwandte des Stifters, in deren Erbengang an Merseburger Stadtinder und, wenn deren keine auf hiesiger Universität vorhanden, beliebig zu vergeben,
- 8) das vom Stiftsrath D. Johann Born begründete Stipendium von jährlich 41 & 3 &
- a) welches auf 2 Jahre zu vergeben ist an einen die Rechte studirenden Sohn eines Besitzers der hiesigen Juristenfacultät, oder, da keiner vorhanden,
- b) eines